

► Geschwindigkeitsmessung

Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister

| Die Zulässigkeit der Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister spielt in der Rechtsprechung im Hinblick auf die Verwertbarkeit von durch diese vorgenommene Messungen immer wieder eine Rolle. Zu der Frage haben sich in letzter Zeit zwei OLG geäußert. |

Das OLG Frankfurt a. M. (6.11.19, 2 Ss OWi 942/19, Abruf-Nr. 213253) hielt die Messung für unverwertbar, weil Private am Messverfahren beteiligt waren. Es verweist darauf, dass die teilweise immer noch vorgenommene Überlassung von „Messbediensteten“ im Wege der Arbeitnehmerüberlassung rechtswidrig sei. Es sei nichtig, wenn ein unzuständiger Landrat einen Mitarbeiter einer Privatfirma zum „Ordnungspolizeibeamten“ ernannt. Das laufe auf eine vorsätzliche Irreführung und Täuschung der Bürger und der Gerichte hinaus, was die Messung unverwertbar mache.

Ähnlich hat das BayObLG entschieden (29.10.19, 202 ObOWi 1600/19, Abruf-Nr. 213233). Danach ist es unzulässig, private Dienstleister im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung heranzuziehen, um von ihnen eigenständig Geschwindigkeitsverstöße feststellen und verfolgen zu lassen.

MERKE | Macht die Gemeinde von der gesetzlichen Befugnis zur Verkehrsüberwachung Gebrauch, darf sie sich hierbei privater Dienstleister nur bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie „Herrin“ des Verfahrens bleibt. Dazu gehören insbesondere die Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Messungen, die Kontrolle des Messvorgangs, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel und die Kontrolle über die Ermittlungsdaten. Ebenso gehört dazu die Entscheidung darüber, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Auch sonst darf sich die Gemeinde der (technischen) Hilfe eines privaten Dienstleisters bedienen, wenn dieser nicht in Bereiche eingreift, die ausschließlich hoheitliches Handeln erfordern und sichergestellt ist, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel sowohl bei der Messung selbst, als auch bei der Auswertung bei ihr verbleibt.

► Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Entziehung der Fahrerlaubnis: Fremdschaden erst ab 2.500 EUR

| Ein bedeutender Fremdschaden i. S. d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB liegt erst ab einem Betrag von 2.500 EUR netto vor. So hat (noch einmal) das LG Nürnberg-Fürth entschieden (5.12.19, 5 Qs 73/19, Abruf-Nr. 213246). |

Das LG bestätigt mit dieser Entscheidung seine ständige Rechtsprechung (vgl. VA 19, 53). Die Grenze, die für die Regelentziehung der Fahrerlaubnis in den Fällen des unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) von Bedeutung ist, wird von anderen Gerichten immer noch deutlich niedriger, nämlich i. d. R. nur bei 1.500 EUR, angesetzt (vgl. u.a. LG Dresden VA 19, 161; LG Heilbronn zfs 17, 291 = DAR 17, 648; s. auch OLG Stuttgart VRR 8/2018, 11).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 213253



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 213233

**Voraussetzungen
für wirksames Tätig-
werden eines privaten
Dienstleisters**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 213246